

# **Satzung des TSV Langenhorn e.V.**

**(Fassung vom 27.03.2014)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Langenhorn“. Sein Sitz ist 25842 Langenhorn. Der Verein ist gegründet am 11.12.1957. Er führt die Abkürzung „TSV Langenhorn“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Husum eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“. Für alle den Verein betreffenden Rechtsangelegenheiten und alle mit ihm getätigten Rechtsgeschäfte ist Husum der Gerichtsstand.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Verein betreibt alle Sportarten gemäß Satzung des LSV Schleswig – Holstein.

## **§ 3 Sinn**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abg.-ordnung, §77, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sportes und die kulturelle Betreuung der Mitglieder: im Vordergrund steht die Betreuung der Jugend. Es werden keine Geldgewinne erstrebt. Etwaige Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### § 4.1 Mitgliedschaften

4.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

4.1.2. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) einem Ehrenvorsitzenden

4.1.3 Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand ausgesprochen. Ein Ehrenmitglied hat alle Mitgliederrechte und ist von der Beitragspflicht befreit.

4.1.4 Der Vorstand kann einen langjährigen Vereinsvorsitzenden, der aus dem Amt geschieden ist, den Ehrenvorsitz aussprechen. Der Ehrenvorsitzende hat alle Mitgliederrechte und ist von der Beitragspflicht befreit. Zu Vereinsveranstaltungen wird er persönlich eingeladen.

### § 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Aufnahmeerklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

### § 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

4.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- b) Ausschluss aus dem Verein oder
- c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der Person



4.3.2 Der Austritt aus dem Verein kann zum Quartalsende erfolgen und muss jeweils mindestens 14 Tage vor Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen (Vereinswechsel, Verzug, usw.) entscheidet der Vorstand.

4.3.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der

zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss wird dann dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

4.3.4 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3 – Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 5 Beiträge**

Die Höhe des gestaffelten Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist vierteljährlich im Voraus durch Bankeinzugsermächtigungsverfahren zu entrichten. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Es besteht die Möglichkeit, passives Mitglied im TSV Langenhorn e.V. zu werden, wenn die Person sich in keiner des TSV Langenhorn angehörigen Sparte oder Kurs sportlich beteiligt, aber Mitglied im TSV Langenhorn e.V. sein oder bleiben möchte. Der Passivbeitrag ist ein geringerer als der Beitrag, die Höhe wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Passivbeitrag ist ebenfalls eine Bringschuld. Er ist vierteljährlich im Voraus durch Bankeinzugsermächtigungsverfahren zu entrichten.

Der Vorstand entscheidet über Sonderanträge zur Zahlungsweise.

Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder des engen Vorstandes sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der engere Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand

Zu 1) Die Mitgliederversammlungen sind oberstes Organ des Vereines. Die werden aus Beschluss des Vorstandes, oder wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder hierzu schriftlich einen Antrag stellen, einberufen.

Die 1. Mitgliederversammlung im Jahr muss im 1. Quartal stattfinden. Auf dieser Versammlung hat der Vorstand den Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen. Dieser bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Die Mitglieder werden 3 Wochen vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Angabe der Tagesordnung davon in Kenntnis gesetzt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Ablauf der Mitgliederversammlungen ist sinngemäß zu protokollieren. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Die Protokolle sind zu ihrer Gültigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Beratungen und Beschlussfassungen von Themen, die nicht aus der Tagesordnung und nicht schriftlich als Antrag vorliegen, sind nur nach Genehmigung als Dringlichkeitsantrag zulässig. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahlen auf den Mitgliederversammlungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, offen durchgeführt. Bei der Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zu 2) Der engere Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Pressewart
1. Beisitzer
2. Beisitzer

Dem engeren Vorstand obliegt die Führung des Vereines. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Gemäß § 26 BGB wird der Verein von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Sie werden für 2 Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer:

- der 1. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Jugendwart
- der 1. Beisitzer

und in den Jahren mit ungerader Endziffer:

- der 2. Vorsitzende
- der Sportwart
- der Schriftführer
- der Pressewart
- der 2. Beisitzer



zu 3) Der erweiterte Vorstand hat den engeren Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Vertreter der einzelnen Sparten werden von den Sparten selbst gewählt. Sie können jedoch auch auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem engeren Vorstand  
den Spartenvertretern  
der Frauenwartin  
dem 2. Kassierer  
dem Internetwart.

Die Frauenwartin, der 2. Kassierer und der Internetwart werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer

die Frauenwartin  
der Internetwart

in den Jahren mit ungerader Endziffer

der 2. Kassierer.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes nach Bedarf ein.



## **§ 7 Ehrungen**

Die Übungsleiter können dem Vorstand Mitglieder zur Ehrung vorschlagen. Es sollen dabei

- a) besondere Leistungen und sportliche Erfolge anerkannt werden
- b) langjährige Mitgliedschaften geehrt werden  
(15 Jahre, 25 Jahre, 50 Jahre)

Weiterhin kann der Vorstand Ehrenmitgliedschaften aussprechen.

## **§ 8 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dieses mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an die Gemeinde Langenhorn, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Diese Satzung ist errichtet am 25. März 2004

Angenommen von der Mitgliederversammlung vom 27. März 2014